



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung

Per Email an: info@bwl.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

Bern, 28. Juni 2021

SP-Stellungnahme zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Ausgangslage

Die Versorgung des Landes mit Gütern und Dienstleistungen ist grundsätzlich Sache der Wirtschaft (Art. 102 BV). Erst wenn Privatunternehmen ihren Versorgungsauftrag nicht mehr wahrnehmen, greift der Staat lenkend ein. Die wirtschaftlichen Landesversorgung beruht auf einer Kooperation zwischen Wirtschaft und Staat (Landesversorgungsgesetz). Der Bund bestimmt zwar, welche lebenswichtigen Güter an Lager gehalten werden müssen und auch in welchen Mengen, aber der Bund ist nicht Eigentümer solcher Pflichtlager, sondern es sind die entsprechenden privatwirtschaftlichen Unternehmen selbst. Die gesamten Warenwerte obligatorischer Pflichtlagerhaltungen betragen Mitte 2019 rund 2,41 Milliarden Franken (Bericht zur Vorratshaltung 2019, Seite 51).

Zuständigkeit

Federführend für die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zum Aufbau eines Ethanol-Pflichtlagers ist das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, das zum Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gehört. Die nachfolgenden Angaben finden sich im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung oder in den Berichten zur Vorratshaltung, die vom BWL verfasst wurden.

Zur Lagerhaltung von Ethanol

Gemäss dem Bericht zur Vorratshaltung 2019 des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung BWL wird Ethanol zurzeit zu 100% importiert. Ethanol wird gemäss Zollstatistik vor allem aus EU-Ländern, Brasilien, Pakistan und Guatemala importiert. Transportunterbrüche oder Missernten können gemäss BWL dazu führen, dass weniger Ethanol als benötigt in die Schweiz importiert werden kann.

Bis zur Privatisierung der Alcosuisse verfügte die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) in Delémont (JU) und Schachen (LU) über eine Lagerkapazität von rund 30'000 Tonnen reinen Alkohol. Bei vollen Lagern hätte der Bedarf der Schweiz gemäss dem Bericht zur Vorratshaltung 2015 während rund neun Monaten gedeckt werden können. In Erwartung der Marktliberalisierung machte das BWL vor fünf Jahren explizit auf einen rechtzeitigen Aufbau von Pflichtlagern aufmerksam: «Bei einer Privatisierung der Alcosuisse muss sichergestellt werden, dass die dazumal vorhandenen Lager im Falle einer Pandemie ausreichen, so dass die benötigten Desinfektionsmittel hergestellt werden können» (Bericht zur Vorratshaltung 2015, Seite 52). Im Zuge der Privatisierung wurden dann allerdings die Pflichtlagerbestände massiv abgebaut. Ende 2018 unterhielt die Alcosuisse noch ein Lager an Ethanol für rund drei Monate des inländischen Normalbedarfs. Mit dem Verkauf der Alcosuisse und der Liberalisierung des Ethanolmarktes am 1. Januar 2019 wurde auch dieses Lager aufgelöst. Auf den rechtzeitigen Aufbau von neuen Pflichtlagern – obwohl im Bericht zur Vorratshaltung 2015 dies angemahnt wurde – hatte das BWL verzichtet.

Die Folgen der Covid-19-Pandemie

Im Fall einer Pandemie steigt der Mehrbedarf an Desinfektionsmitteln weltweit an und damit auch der Bedarf an Ethanol in der Schweiz. So wurde Ethanol in der Schweiz kurz nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 knapp. Vom Bund wurde eine Ausnahmezulassung für alkoholische Desinfektionsmittel erlassen, um Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung und des Gesundheitswesens entgegenwirken zu können. Nach dem Auslaufen der Ausnahmegewilligung hat das BWL im Oktober mit einem privaten Unternehmen (Alcosuisse) als Übergangslösung einen Sicherstellungsvertrag im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung abgeschlossen. Mit dieser Übergangslösung soll die Versorgung mit 6000 Tonnen Ethanol bis Ende 2021 sichergestellt werden. Das Kostendach für die Lagerhaltung im Rahmen dieser Übergangslösung beträgt CHF 465'000 pro Jahr.

Neue Pflichtlagerhaltung

Der Bundesrat beabsichtigt, diesen Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung abzulösen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF bzw. das BWL hat daher eine Ethanolpflichtlagerverordnung ausgearbeitet und am 19. März 2021 in die Vernehmlassung gegeben.

Die Ethanolpflichtlagerverordnung

Im erläuternden Bericht werden zwei Optionen aufgeführt. Option 1 besteht aus der Weiterführung oder Neuausschreibung des Sicherstellungsvertrags und Option 2 besteht aus der Einführung einer Pflichtlagerhaltung. Das irritierende an dieser Ausgangslage ist, dass der Bundesrat aus prinzipiellen Überlegungen die Option 2 favorisiert, obwohl von der Sache her die Vorteile klar bei der Option 1 liegen.

Würdigung der Optionen

Option 1 besteht in der Verlängerung bzw. in einer WTO-kompatiblen Neuausschreibung des Sicherstellungsvertrags um die Versorgung des Landes mit Ethanol wie bis anhin sicherzustellen. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL würde mit dem Gewinner der Neuausschreibung eine Vereinbarung abschliessen und dafür sorgen, dass eine ausreichende Vorrathaltung von 10'000 Tonnen Ethanol pro Jahr gewährleistet ist. Gegenwärtig sind 6'000 Tonnen vertraglich vereinbart und kosten den Bund jährlich CHF 465'000 für die Lagerhaltung. Extrapoliert würden neu jährliche Kosten von CHF 775'000 anfallen. Dafür sind die administrativen Kosten für das BWL gering, da lediglich ein einziges Unternehmen zu betreuen und zu kontrollieren ist statt 30-50 wie in Option 2.

Um dem Vorsatz nachzuleben, dass die Pflichtlagerhaltung eine Aufgabe der privatwirtschaftlichen Unternehmen ist, favorisiert der Bundesrat in Option 2 die Beteiligungspflicht der gesamten Ethanol-Industrie. Jede Firma, die mehr als 1000 Kg. undenaturierter und denaturierter Ethylalkohol herstellt, einführt, verarbeitet oder verkauft, wäre melde- und lagerpflichtig. Mit jedem der erwarteten 30-50 Firmen müsste ein Vertrag abgeschlossen werden bezüglich des Ausmasses der zu lagernden Waren sowie bezüglich der Qualitätsanforderungen an die eingelagerten Waren und an die Lagerhaltung selbst. Wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einer anderen Gesellschaft überträgt, muss zusätzlich eine gemeinsame Pflichtlagerhaltung abgeschlossen werden. Dem BWL obliegt nicht nur die administrative Betreuung, sondern auch die regelmässige Kontrolle und Überwachung der eingelagerten Waren und der Pflichtlager als Ganzes. Die Zwangsbeteiligung der Ethanolindustrie verursacht auch unternehmerische Kosten, denn die dezentrale, kleinteilige Lagerhaltung ist vergleichsweise aufwändig und entsprechend teuer. Zusätzlich fallen wie beim BWL auch bei den an der Lagerhaltung beteiligten Firmen administrative Kosten an, die allesamt auf das nachfolgende Glied in der Lieferkette (z.B. Halbfertigprodukte) und auf die Endprodukte abgewälzt werden. Dadurch steigen die Preise im Inland an und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Ethanolindustrie nimmt gleichzeitig ab. Problematisch in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass Importeure von Ethanol in Halbfertig- und Fertigprodukten mit der Option 2 gegenüber den inländischen Verarbeitern von Ethanol bevorteilt werden, da erstere nicht der Lagerhaltung unterstellt sind. Da die Lagerpflichtigen sämtliche ihnen aus der Pflichtlagerhaltung entstehenden Kosten selbst tragen müssen, werden den betroffenen Unternehmen fallweise finanzielle Erleichterungen in Aussicht gestellt.

So kann der Bund Garantien für Bankdarlehen gewähren. Zudem würden Pflichtlagerhalter von einer vorteilhaften steuerlichen Bewertung der Pflichtlager profitieren.

Konklusion

Genauso wenig überzeugend wie die Privatisierung des Ethanolmarktes vom BWL abgewickelt wurde, präsentiert sich die Privatisierung der Ethanolpflichtlagerhaltung, wie sie in der Option 2 vom Bundesrat und dem WBF vorgeschlagen werden. Solange die Sicherstellung der Landesversorgung mit Ethanol in der Option 1 gewährleistet ist, fehlen schlicht die Gründe, um dem Bundesrat in dieser Sache zu folgen. In Option 2 steigen die infrastrukturellen und administrativen Kosten bei Bund und der betroffenen Ethanolindustrie unverhältnismässig ohne dass ein Mehrwert ersichtlich ist oder ausgewiesen werden kann. Die SP Schweiz favorisiert deshalb klar die Option 1.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

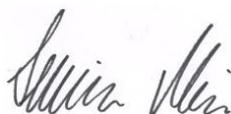
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachsekretär